

Ausstellende Behörde		Anlage II
----------------------	--	-----------

**Veterinärbescheinigung für den Alpenweideviehverkehr 2025**  
**RINDER, SCHAFE und ZIEGEN**

Gemäß der zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Vereinbarung über den Alpenweideviehverkehr für das Jahr 2025 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Unternehmers:

.....  
 .....  
 .....

Herkunftsgemeinde der Tiere:

.....

Betriebsnummer: .....

Tierart<sup>1</sup>:      Rind                       Schaf                       Ziege

Anzahl der Tiere: .....

Bestimmungsort und Weide: .....

Betriebsnummer des Bestimmungsorts (Alm mit der Weide): .....

Bezirksverwaltungsbehörde / Die nach Landesrecht zuständige Behörde: .....

.....

Beschreibung der Tiere:

Fortlfd. Nr.:	Ohrmarken-Nr.:	Geschlecht		Geburtsdatum
		♀	♂	
1				
2				
3				
4				
5				

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Zutreffendes ankreuzen

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung dieser Rechtstexte, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt.

Fortlfd. Nr.:	Ohrmarken-Nr.:	Geschlecht		Geburtsdatum
		♀	♂	
6				
7				
8				

Es wird bestätigt, dass

1. die Tiere aus Betrieben stammen, die keinen tiergesundheitsrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere aus Betrieben stammen, die sich innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Verbringen nicht in einer aufgrund eines MKS-Ausbruchs oder -Verdachtsfalls eingerichteten Sperrzone gem. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii oder Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, jeweils in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, befunden haben;
3. die Tiere
  - a) aus Zonen gemäß Anhang V Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 stammen,
  - b) und aus Betrieben stammen, die die Anforderungen von Anhang IV Teil IV Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen;
4. die Tiere aus TSE-freien Betrieben stammen und keinem Tilgungsprogramm bezüglich TSE unterliegen;
5. die Rinder aus amtlich anerkannt tuberkulose- und leukosefreien Betrieben oder aus einem Gebiet oder Mitgliedstaat mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit MTBC bzw. Enzootische Leukose der Rinder stammen;
6.
  - a) die Rinder, Schafe und Ziegen aus amtlich anerkannt brucellosefreien<sup>2</sup> Betrieben oder aus einem Gebiet oder Mitgliedstaat mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* stammen,
  - b) die Schafböcke frühestens 6 Wochen vor dem Auftrieb mit negativem Ergebnis auf *Brucella ovis* untersucht worden sind;
7. die Tiere aus Betrieben kommen, die frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD) sind und entweder
  - a) die Herkunftsbetriebe sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BVD befinden oder

<sup>2</sup> *B. abortus*, *B. melitensis*, *B. suis*

Alle Bezugnahmen auf Rechtstexte verstehen sich als Bezugnahmen auf die jeweils geltende Fassung dieser Rechtstexte, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt.

- b) die Herkunftsbetriebe einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen wurden, das innerhalb des Zeitraums von 4 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde oder
  - c) die Tiere vor dem Datum des Abgangs der Sendung einzeln getestet wurden, um das Auftreten des Virus der BVD auszuschließen oder
  - d) im Falle von trächtigen Rindern, die nicht aus amtlich anerkannt freien Betrieben stammen, die Rinder nach dem 150. Trächtigkeitstag mit negativem Ergebnis auf BVD-Antikörper untersucht wurden oder bereits vor der Belegung einen BVD-Antikörper positiven Befund aufwiesen.
8. für die Blauzungkrankheit empfängliche Tiere 14 Tage vor dem Auftrieb auf die im anderen Mitgliedstaat liegenden Weiden durch Insektizide oder Repellents vor Vektoren (Culicoides) geschützt wurden. Außerdem wurde der Unternehmer aufgeklärt, dass:
- a) eine zusätzliche Repellentbehandlung während der Weidezeit empfohlen wird, wenn im jeweiligen Gebiet ein akutes Blauzungkrankheitsgeschehen oder eine unüblich starke Vektorenbelastung zu verzeichnen ist;
  - a) eine Impfung gegen die im Herkunftsgebiet und im Weidegebiet zirkulierenden Serotypen des Blauzungenvirus aus Gründen zur Hintanhaltung schwerer Krankheitsverläufe und wirtschaftlich relevanter Folgeerscheinungen (z. B. stark reduzierte Milchleistung, Verluste von durch nachfolgend geborene Kälber mit Missbildungen sowie Kümmerer) vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften oder anderweitiger behördlicher Anordnungen empfohlen wird;
9. die Tiere aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen keine Infektionen mit dem Tollwutvirus bei gehaltenen Landtieren gemeldet wurden;
10. die Tiere hinsichtlich der EHD den Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen;
11. die Tiere aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Verbringen kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde;
12. die Tiere aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und sollten sie aus einem Betrieb kommen, bei dem in den letzten 2 Jahren vor dem Verbringen ein Fall oder mehrere Fälle von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde oder wurden, galten für den betroffenen Betrieb nach dem letzten Ausbruch so lange Verbringungsbeschränkungen, bis:

- a) die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden und
- b) die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) mit Negativbefund unterzogen wurden anhand von Proben, die mindestens sechs Monate nach der Entfernung der infizierten Tiere aus dem Betrieb entnommen wurden;

13. die österreichischen bekannten Rauschbrandweiden (*Clostridium chauvoei*)

- Jagdhausalm St. Jakob i. D./Bezirkshauptmannschaft Lienz,
- Strindenalpe Grän/Bezirkshauptmannschaft Reutte in Tirol und
- Krimmler Achental im Pinzgau/Salzburg

dem Unternehmer zur Kenntnis gebracht und eine Impfung vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften oder anderweitiger behördlicher Anordnungen empfohlen wurde, wenn auf eine dieser Weiden aufgetrieben wird.

.....  
**Ort**

**Datum**

.....  
**Dienstsiegel und Unterschrift**

**Anlage zur Veterinärbescheinigung: Eigenerklärung des Unternehmers**

Der **Unternehmer** bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verbringung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen;
2. die Tiere aus Betrieben stammen, die sich innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Verbringen nicht in einer aufgrund eines MKS-Ausbruchs oder -Verdachtsfalls eingerichteten Sperrzone gem. Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii oder Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, jeweils in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, befunden haben,

3. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (ab Zeitpunkt des Auftriebs gerechnet) zurückliegt, sofern diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Rindern, Schafen, Ziegen im Bestand aufgetreten ist;
4. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbetrieb gehalten wurden und nach dem Verlassen des Betriebes nicht mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind;
5. die Tiere in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen weder direkt noch indirekt mit irgendeinem anderen Tier, das aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Union verbracht und in den Betrieb eingestallt worden ist, in Berührung gekommen sind;
6. die Tiere auch 14 Tage vor der Rückführung mit Insektizid oder Repellent vor Vektoren (Cullicoides) geschützt werden;
7. er von der zuständigen Behörde darüber aufgeklärt wurde, dass:
  - a. eine zusätzliche Repellentbehandlung während der Weidezeit empfohlen wird, wenn im jeweiligen Gebiet ein akutes Blauzungenkrankheitsgeschehen oder eine unüblich starke Vektorenbelastung zu verzeichnet ist und
  - b. eine Impfung gegen die im Herkunftsgebiet und im Weidegebiet zirkulierenden Serotypen des Blauzungenvirus aus Gründen zur Hintanhaltung schwerer Krankheitsverläufe und wirtschaftlich relevanter Folgeerscheinungen (z. B. stark reduzierte Milchleistung, Verluste von durch nachfolgend geborene Kälber mit Missbildungen sowie Kümmerer) vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften oder anderweitiger behördlicher Anordnungen empfohlen wird;
8. er von der zuständigen Behörde darüber informiert wurde, dass eine Impfung gegen Rauschbrand vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften oder anderweitiger behördlicher Anordnungen empfohlen wird, wenn auf folgende Weiden in Österreich aufgetrieben wird: Jagdhausalm St. Jakob i. D. in der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Strindenalpe Grän in der Bezirkshauptmannschaft Reutte in Tirol und Krimmler Achenal im Pinzgau/Salzburg;
9. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wird/wurde
10. und die Tiere am \_\_\_\_\_ mit dem Insektizid oder Repellent \_\_\_\_\_ behandelt wurden;
11. sich die Tiere entweder nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden oder ein Behandlungsnachweis beiliegt;

12. er das Datum der Rückkehr in den Herkunftsmitgliedstaat spätestens 3 Tage vor der Rückführung der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (ausstellende Behörde) in kurzem Wege (z. B. E-Mail) bekannt gibt.
13. das Original der Veterinärbescheinigung vom ihm oder seinem Bevollmächtigten nach den Vorgaben des Artikels 102 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 zu Kontrollzwecken aufbewahrt wird.

.....

**Ort, Datum**

**Unterschrift Unternehmer**

Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter